

## **4. Satzung zur Änderung**

### **der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen**

### **der Gemeinde Neuburg a. Inn – EWS – vom 25.10.1991**

Die Gemeinde Neuburg a. Inn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### **Änderungssatzung:**

##### **§ 1**

##### **Änderungen**

Die Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Neuburg a. Inn (Entwässerungssatzung – EWS) vom 25.10.1991 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 - die Begriffsbestimmung Grundstücksentwässerungsanlage erhält folgende Neufassung:**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Regen- bzw. Oberflächenwasserzisternen mitsamt den technischen Einrichtungen (Pumpen, elektrische Zuleitungen, gedrosselten Ablaufeinrichtungen, Zu- und Ablaufleitungen, etc.).

#### **§ 3 Begriffsbestimmungen erhält folgende Ergänzung:**

Regen- bzw. Oberflächenwasserzisterne mit gedrosseltem Ablauf ist eine Einrichtung für die Einleitung von Regen- bzw. Oberflächenwasser, mittels Pumpanlage bzw. Pumpstation, in die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde.

**§ 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:**

Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen, Regen- und Oberflächenwasserzisternen einschließlich der mechanischen und technischen Einrichtungen, etc. und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

**§ 8 wird um nachfolgenden Abs. 6 erweitert:**

Die Pumpanlage bzw. Pumpstation für Regenwasser- bzw. Oberflächenwasserzisternen mit gedrosseltem Ablauf ist zu Lasten des Grundstückseigentümers an die Elektroanlage des Gebäudes anzuschließen und in einem dauerhaften, funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Für Betriebsstörungen ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Die anfallenden Stromkosten für die Pumpanlage bzw. Pumpstation trägt der Grundstückseigentümer.

Die Kosten für Unterhalt und Wartung der Regen- bzw. Oberflächenwasserzisternen einschließlich der zum ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anlagenteile (Pumpen, Zu- und Ableitungen, etc), sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 26.07.2011  
Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker

1. Bürgermeister



# Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg a. Inn hat in der Sitzung vom 11.07.2011 die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Neuburg a. Inn (EWS) vom 25.10.1991 beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt diese Änderungssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuburg a. Inn, Raiffeisenstr. 6, 94127 Neuburg a. Inn, Zi.-Nr. I. OG, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen a. Inn, 26.07.2011

Gemeinde Neuburg a. Inn



Stöcker, 1. Bürgermeister



ausgehängt am: 26.07.2011

abgenommen am: 12.08.2011

